

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES

Seminars für Klassische Philologie

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 25.11.1993 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 27. Dez. 1993, Az.: 516.2/62-64, erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Seminar für Klassische Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern Latein und Griechisch.

§ 2

Leitung

- (1) Das Seminar für Klassische Philologie wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Das Seminar wird von einem im Turnus von einem Jahr wechselnden Geschäftsführenden Direktor geleitet, der von einem Stellvertreter vertreten wird. Der Geschäftsführende Direktor bzw. dessen Stellvertreter ist zugleich Sprecher im Fakultätsrat.
- (2) Der turnusmäßige Wechsel des Geschäftsführenden Direktors vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge:
Professur I (derzeit Prof. Dr. Michael v. Albrecht),
Professur II (derzeit Prof. Dr. Herwig Görgemanns),
Professur III (derzeit Prof. Dr. Glenn W. Most),
Professur IV (derzeit Prof. Dr. Hubert Petersmann, M.A.).

Stellvertreter ist jeweils der vorherige Geschäftsführende Direktor.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Außerdem ist er mit der Organisation der Lehrveranstaltungen betraut. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Seminar für Klassische Philologie zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 - 11 und 13 Universitätsgesetz.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Seminar für Klassische Philologie zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Seminars für Klassische Philologie.
Die Dienstaufsicht über das Seminar für Klassische Philologie hat der Dekan der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft.
- (5) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Seminar für Klassische Philologie hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Seminar für Klassische Philologie hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (6) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Seminars für Klassische Philologie das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Seminar für Klassische Philologie erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Seminar zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Seminar für Klassische Philologie ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Seminar für Klassische Philologie hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Seminar für Klassische Philologie hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Seminar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Seminar für Klassische Philologie zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Latein und Griechisch betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Seminar für Klassische Philologie hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Seminars durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Seminar für Klassische Philologie und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Seminars sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

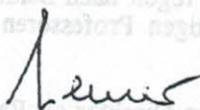
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 20. Januar 1994



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ulmer
Rektor